

Vergabeunterlage C.III.

Vertrag Los D

**„Beförderung von Schülern mit Körper- und
Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in
speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW)“**



Vertrag

über die Beförderung von Schülern
mit Körper- oder Schwerstmehrfachbehinderung sowie
Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten
Behindertentransportwagen (BTW)
LOS D

zwischen Auftraggeber (nachfolgend AG genannt):

Fritz-Felsenstein-Haus für Körperbehinderte e.V.
Karwendelstraße 6 - 8, 86343 Königsbrunn
vertreten durch den Vorstand Gregor Beck

und Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt):

Firma: _____

Anschrift: _____

vertreten durch: _____

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

1. Vertragsgegenstand

Der AN verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages, alle von der Einrichtung jeweils als „Beförderungsteilnehmer“ benannten, betreuten und behinderten Personen der Fritz-Felsenstein-Schule Königsbrunn, Außenstelle Langweid (im Nachfolgenden „FFS“ genannt) an allen von der FFS festgelegten Öffnungstagen zu befördern. Der Turnus, die Abholadresse, der Zielort und die Rückfahrtadresse werden vom AG vorgegeben und richten sich im Übrigen nach den im vorliegenden Vertrag genannten Anforderungen.

1.1. Vertragsgrundlagen

1.1.1. Grundlagen dieses Vertrages - bei Widersprüchen vorbehaltlich Ziffer 1.2.2. in nachstehender Rang- und Reihenfolge - sind:

1.1.1.1. Dieser Beförderungsvertrag, insbesondere die in diesem Vertrag genannten qualitativen und quantitativen Anforderungen, insbesondere für Beförderung (siehe Ziffer 2 dieses Vertrages), Kraftfahrzeuge (siehe Ziffer 3 dieses Vertrages) und Fahrer (siehe Ziffer 4 dieses Vertrages).

1.1.1.2. Das Angebot des AN vom _____ nebst Anlagen.

1.1.1.3. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der neuesten Fassung (Anlage C.1).

1.1.1.4. Die einschlägigen gesetzlichen Bedingungen und behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, insbesondere die einschlägigen beförderungs- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen und alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

1.1.2. Abweichend von der oben aufgeführten Rang- und Reihenfolge schuldet der AN bei unterschiedlichen Anforderungen in den Unterlagen hinsichtlich einzelner Leistungen die jeweils weitestgehende Leistung, und zwar unabhängig vom Datum der betreffenden Vertragsunterlagen und der vorstehenden Reihenfolge ihrer Aufzählung. Der AN kann den AG schriftlich auffordern, zu erklären, welche Leistung verlangt wird.

2. Beförderung

2.1. Leistungsumfang

Der AN verpflichtet sich werkvertraglich, alle vom AG benannten Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung und Schüler der FFS Königsbrunn, Außenstelle Langweid (nachfolgend zusammen als „Schüler“ bezeichnet), deren notwendige Hilfsmittel und Gepäck sowie ggfs. beauftragte und benannte Begleitpersonen an allen vom AG festgelegten Schultagen (ca. 184 bis 190 Schultage pro Schuljahr) zu den ihrer jeweiligen Behinderung entsprechenden Bedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu den bzw. von den unter 2.3 genannten Orten zu befördern.

2.2. Änderungen hinsichtlich der zu befördernden Schüler sowie der Beförderungsbedingungen

Vor allem zu Schuljahresbeginn ist u. a. mit Zu- und Abgängen, Umzügen und Änderungen der Anforderungen der zu befördernden Schüler (Einzel-/Liegendbeförderung) sowie mit einer Änderung der jeweiligen Stundenpläne zu rechnen. Die Anzahl der benötigten und vom AN zu stellenden Busse kann sich daher jederzeit, insbesondere zu Schuljahresbeginn, aufgrund von zusätzlich erforderlichen Touren erhöhen oder aufgrund weniger erforderlicher Touren verringern. Auf Ziffer 2.8.3 dieses Vertrages wird hingewiesen.

Insbesondere kann sich die Anzahl der Einzelbeförderungen auf bis zu 12 Einzelbeförderungen je Tag bei gleicher An- und Abfahrtszeit erhöhen. Auch kann sich die Anzahl an Liegendbeförderungen auf bis zu 4 Liegendbeförderungen je Tag bei gleicher An- und Abfahrtszeit erhöhen.

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

Aktuell besuchen die FFS über alle Lose hinweg rund 360 Schüler. Zu Beginn des Schuljahres 2026/2027, und damit zum Start des Beförderungsvertrages, rechnen wir mit einer ungefähr gleichbleibenden Schülerzahl über alle Lose hinweg. Für die darauffolgenden Schuljahre ist mit einer Steigerung der Schülerzahlen um ca. 5 - 10 über alle Lose hinweg zu rechnen. Für das Los D bedeutet dies zum Vertragsbeginn im September 2026 eine Schülerzahl von ca. 100 Schülern, die in den darauffolgenden Schuljahren ab dem Schuljahr 2027/2028 um bis zu 5 weitere Schüler je Schuljahr ansteigen kann.

2.3. An- und Abfahrtsorte

2.3.1. An- und Abfahrtsort ist die FFS Königsbrunn, Außenstelle Langweid, Römerstr. 15, 86462 Langweid am Lech, Vorplatz Haupteingang Schultrakt.

2.4. Ankunftszeit an dem unter 2.3 genannten Ort

Montag: 08:30 - 08:55 Uhr
Dienstag-Freitag: 07:30 - 07:55 Uhr

Vor den genannten Uhrzeiten kann keine Übernahme der Schüler seitens des AG erfolgen. Die Anfahrt muss aus Platzgründen in mehreren Wellen organisiert werden. Hierauf hat die Tourenplanung ausreichend Rücksicht zu nehmen.

2.5. Abfahrts- bzw. Einstiegszeit an dem unter 2.3 genannten Ort:

Für Nachmittagstouren Bereitstellen der Busse ab 15:45 Uhr, Einstieg ab 16:00 Uhr, Abfahrt 16:15 Uhr. Für Mittagstouren gelten unterschiedliche Einstiegszeiten zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr an unterschiedlichen Tagen nach Vorgabe des AGs. Mittagstouren sind Fahrten, die zu o. g. Zeiten zusätzlich für Schüler gefahren werden müssen, die keinen Nachmittagsunterricht haben bzw. nicht die OGTS oder die Heilpädagogische Tagesstätte des AG besuchen.

2.6. Änderungen der Ankunfts- bzw. Abfahrts-/Einstiegszeiten

Bei Änderung der Unterrichtszeiten können sich die unter 2.4 und 2.5 genannten Ankunfts-, Abfahrts- bzw. Einstiegszeiten ändern. Diese werden vom AG dem AN rechtzeitig bekannt gegeben. Für Sonderfahrten (vgl. a. unter 2.7) gelten unterschiedliche Einladezeiten, die vom AG jeweils vorgegeben werden.

2.7. Außerplanmäßige Beförderungen

Es kann zu außerplanmäßigen Beförderungen (z. B. für Probeunterricht oder Betriebspraktika) kommen. Zusätzliche Fahrten (Sonderfahrten) sind nach Beauftragung durch den AG vom AN durchzuführen.

2.8. Tourenpläne

2.8.1. Allgemeines

Für die Früh-, Mittags- und Nachmittagsbeförderung ist jeweils ein eigener Tourenplan in Dateiform (Microsoft Excel-Datei) auf Grundlage des als Anlage C.2 beigefügten Musters zu übermitteln. Die Tourenblätter und die Tourenzusammenstellung sind grundsätzlich vom AN unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erstellen. Dabei sind die Schüler, deren Wohnorte nah beinander liegen bzw. auf der weiteren Beförderungsstrecke zur FFS Königsbrunn, Außenstelle Langweid, liegen, bevorzugt zusammenzufassen. Sonderbeförderungsarten, wie Liegendbeförderung oder Rollstuhlbeförderung, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

Die Tourenpläne müssen folgende Angaben enthalten:

- 2.8.1.1. Der jeweilige Wochentag sowie die Angabe, ob es sich um die Früh-, Mittags- (inkl. Abfahrtszeit) oder Nachmittagsbeförderung handelt
- 2.8.1.2. Tages-km (Besetzt-km) je Tour
- 2.8.1.3. Tages-km je Tour je Umsatzsteuersatz
- 2.8.1.4. Umsatzsteuersatz je Tour und je Schüler
- 2.8.1.5. Namen und Anschrift der Schüler
- 2.8.1.6. FFS als Ankunfts-/Abfahrtsort (abhängig von Früh-, Mittags- bzw. Nachmittagstour) mit Abfahrts-/Ankunftszeit
- 2.8.1.7. Länge der Fahrstrecke in km zwischen den Haltepunkten und Gesamtlänge der Tour (Besetzt-km)
- 2.8.1.8. Abfahrts-/Ankunftszeit am Wohnort je Schüler
- 2.8.1.9. Name des Fahrers und Telefonnummer
- 2.8.1.10. ggfs. Name von Begleitpersonen seitens des AN bzw. Angabe „von Dritten“
- 2.8.1.11. mitzubefördernde Hilfsmittel wie Rollstühle, Spezialsitze, u. ä.
- 2.8.1.12. Angabe, ob der jeweilige Schüler im Rollstuhl bzw. E-Rollstuhl befördert wird
- 2.8.1.13. Angabe ob der jeweilige Schüler im Spezialstz befördert werden muss, mit Angabe des Eigentümers des Sitzes (Erziehungsberechtigte, AN, o. a.)
- 2.8.1.14. Anzahl der zu befördernden Schüler je Tour

Vorzusehen ist bei der im Rahmen des Vertragsverhältnisses durch den AN durchzuführenden Tourenplanung jeweils die kürzeste geeignete Strecke. Die zulässige Höchstdauer für die Beförderung eines Schülers beträgt maximal 60 Minuten für die einfache Fahrt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des AG.

Die Zusteigstellen sind so zu legen, dass die Schüler im Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

Es müssen alle vom AG benannten Kinder und Jugendlichen befördert werden, auch wenn die Wohnung abgelegen oder keine asphaltierte Straße vorhanden ist.

Die Schüler werden vom Fahrer von den Erziehungsberechtigten oder den hierzu Beauftragten ab Bordsteinkante des Wohnorts übernommen bzw. übergeben.

An dem unter 2.3 genannten Ort werden die Schüler von den Fahrern in der jeweiligen Eingangshalle der Schule an die bzw. von den vom AG benannten Beauftragten übergeben bzw. übernommen.

Der AN muss den AG über besondere Gefahrenquellen auf Fahrstrecken und an Haltepunkten unterrichten.

Der AG hat jederzeit das Recht, die Touren durch Mitfahrt eines Beauftragten zu überprüfen.

2.8.2. Erstellung der Touren

Die Tourenzusammenstellungen/Tourenblätter sind im Rahmen des Vertragsverhältnisses grundsätzlich vom AN unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erstellen. Die Tourenpläne richten sich nach dem vorgelegten Muster gemäß Anlage C.2. Sie sind dem AG für eigene Berechnungen und Anwendungen in EDV-Form (Microsoft Excel-Tabelle sowie Landkarte als PDF-Datei) zur Verfügung zu stellen. Außerdem muss dem AG auf Anfrage jederzeit jede aktuelle Tour in EDV-Form (Microsoft Excel-Tabelle und Landkarte als PDF-Datei) zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Der Entwurf der Tourenplanung für das jeweilige Schuljahr ist jährlich spätestens 10 Tage vor Schuljahresbeginn nach den jeweiligen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Aspekten neu zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Die notwendigen Informationen hierzu hat sich der AN selbständig vom AG und den Schülerfamilien zu besorgen. Die Grundlagen für die Planung der Mittagstouren können erst bis zu zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres übergeben werden. Bis

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

dahin erfolgen die Mittagstouren aller Schüler einheitlich zu einer durch die Schulleitung der FFS festgelegten Uhrzeit.

Der AN hat die Familien der Schüler spätestens drei Tage vor Schuljahresbeginn über die Abfahrts- bzw. Ankunftszeiten zu unterrichten sowie eine Mobilfunknummer des zuständigen Fahrers und eines zuständigen Vertreters mitzuteilen. Des Weiteren haben alle Busfahrer des AN sowie die von ihm zu stellenden Begleitpersonen die ihnen zugeteilten Touren vor Beginn des Schuljahres abzufahren und sich nach Terminvereinbarung persönlich bei den Erziehungsberechtigten und Schülern vorzustellen und dabei alle Informationen über einen sicheren Transport des Schülers (z. B. Verhalten, Hilfsmittel, etc.) von den Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei einem unterjährigen Wechsel des Fahrers und/oder Begleitperson gilt Vorgenanntes entsprechend.

Der AN hat alle Anfragen des AG, z. B. zur Erstellung eines kurzfristigen Angebots für eine Sonderbeförderung oder einer „was-wäre-wenn-Rechnung“ unverzüglich zu beantworten.

2.8.3. Änderung der Touren

Bei einer Änderung der Beförderungsvoraussetzungen (z. B. Neuaufnahme, Ausscheiden, Umzug, längerfristige Abwesenheit von Schülern, Wechsel von Nachmittags- zu Mittagsheimfahrt bzw. von Mittags- zu Nachmittagsheimfahrt, u. a.) sowie aus Anlass einer Streckenüberprüfung hat der AN die Tourenplanung selbständig auf die neue wirtschaftlichste Lösung hin zu korrigieren und dem AG Alternativmöglichkeiten für notwendige Änderungen des Fahrplanes mit ihren Auswirkungen auf Touren und Kosten vorzuschlagen. Diese bedürfen der Zustimmung des AG.

Ebenso kann der AG während des laufenden Schuljahres eine Neufestsetzung der Streckenführung verlangen. Darüber hinaus kann der AG zu jedem Zeitpunkt Korrekturen und Ergänzungen nach verschiedenen Gesichtspunkten (z. B. aus medizinischen Gründen einzelner Schüler) verlangen. Änderungswünschen des AG wird der AN entsprechen soweit keine triftigen Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt für die vom AG gewünschten Sonderfahrten.

Bei unwirtschaftlich gewordenen Streckenführungen infolge Minderung der Schülerzahl kann auch während des Schuljahres mit sofortiger Wirkung eine Strecke entfallen oder mit einer anderen Strecke zusammengelegt werden. Der AN hat dies eigenständig laufend zu überwachen und den AG darauf hinzuweisen. Die Letztentscheidung trifft der AG.

Jede Änderung, die die Kosten der Beförderung erhöht, bedarf der Zustimmung durch den AG.

Die Kommunikation aller Tourenänderungen gegenüber den Erziehungsberichtigten übernimmt der AN.

2.9. Begleitpersonen und Dritte

2.9.1. Einsatz von Begleitpersonen

Falls der AN oder dessen Fahrer der Auffassung sind, dass für eine Tour eine Begleitperson notwendig erscheint, hat der AN sich umgehend mit dem AG in Verbindung zu setzen und mit diesem die Gründe zu besprechen.

Der AG entscheidet in Abstimmung mit der Familie, der Schulleitung und ggfs. aufgrund ärztlicher Atteste und/oder der erforderlichen Genehmigung der Regierung von Schwaben über den Einsatz von Begleitpersonen, deren Eignung gegenüber der Einrichtung nachzuweisen ist.

Die eingeteilte Begleitperson muss in der Lage sein, den Schülern entsprechend dem Grad der Behinderung Hilfe zu leisten und bei Problemen, Streitigkeiten zwischen den Beförderungsteilnehmern und Notfällen, z. B. epileptischen Anfällen oder herausforderndem oder autoaggressivem Verhalten entsprechend zu reagieren, inkl. Gabe eines Notfall-Medikaments. Der AN hat zu letztgenanntem selbständig von den Erziehungsberechtigten der Schüler mit epileptischen Anfällen eine Genehmigung sowie eine entsprechende ärztliche Verordnung einzuholen.

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

2.9.2. Vom AN zu stellende Begleitpersonen

Wird vom AG eine Begleitperson für eine Bustour beauftragt, so ist diese vom AN spätestens ab dem der Beauftragung folgenden Beförderungsmonat zu stellen. Je Tour kann maximal eine vom AN zu stellende Begleitperson abgerechnet werden. Das Aufnehmen bzw. Absetzen der Begleitperson muss dabei an einem auf der genehmigten Tour gelegenen Ort stattfinden; zusätzliche Umwege sind aufgrund der Einhaltung der Beförderungszeiten nicht erlaubt und werden auch nicht vergütet.

2.9.3. Begleitpersonen des AGs und Dritten

Es gibt Begleitpersonen (i. d. R. medizinisches oder pädagogisches Fachpersonal), die (v. a. aufgrund fachlicher Anforderungen) vom AG oder Dritten gestellt werden. Diesen hat der AN die Begleitung zu ermöglichen. Der AN ist verpflichtet, von sich aus Kontakt zu diesen Drittanbietern aufzunehmen und hat mit diesen eigenständig zu klären, wo und wann die Ein- und Ausstiegszeiten dieser Begleitpersonen sind. Zum Aufnehmen bzw. Absetzen dieser Begleitpersonen sind zusätzliche Umwege aufgrund der Einhaltung der Beförderungszeiten nicht erlaubt und werden auch nicht vergütet.

2.9.4. Dritte Personen, Haustiere

Es ist nicht gestattet, weitere dritte Personen oder Haustiere in den Bussen mitzunehmen.

2.10. Hilfsmittel und Gepäck, Sonderbeförderungen (insbesondere Liegendbeförderungen)

Der AN hat auch die notwendigerweise mit zu transportierenden Hilfsmittel und Gepäck zu befördern. Notwendige Sitzerrhöhungen, Kindersitze, Spezialsitze und Sitzschalen müssen dabei in den jeweiligen Bussen vorhanden sein, in denen der jeweilige Schüler zu befördern ist. Der AN hat selbständig bei den Erziehungsberechtigten vor der ersten Beförderung abzuklären, welche Hilfsmittel zur Beförderung notwendig sind und dabei auch standardmäßige Sitzerrhöhungen und Kindersitze mit den zugehörigen Befestigungen sowie Standardgurtsysteme auf seine eigene Kosten zu beschaffen soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Diese selbst beschafften Sitzerrhöhungen und Kindersitze müssen den jeweils aktuell geltenden Sicherheitsvorschriften (z. Zt. UN ECE Reg. 129) zugeschnitten auf den Bedarf des jeweiligen Schülers entsprechen. Für die Beförderung notwendige, auf einzelne Schüler angepasste Spezialsitze müssen, wenn nötig, beim Zustieg des Schülers in den Bus eingebaut und beim Ausstieg des Schülers wieder ausgebaut werden.

Im Auftrag des AG sind auch Liegendbeförderungen nach dem Stand der Technik und den aktuellen Vorschriften zugeschnitten auf den Bedarf des jeweiligen Schülers durchzuführen. Grundlage für Liegendbeförderungen ist eine ärztliche Verordnung und die Genehmigung durch den AG oder durch die Regierung von Schwaben. Die zusätzlichen Kosten für Liegendbeförderungen trägt der AN.

2.11. Service

2.11.1. Ansprechpartner des AN

Der AN muss einen an Schultagen zwischen 05.00 und 18.00 Uhr erreichbaren Ansprechpartner für den AG und den Erziehungsberechtigten der Schüler benennen sowie die hierfür erforderlichen Telefonnummern übermitteln.

2.11.2. Fahrdienstleitung

Ein verantwortlicher und entsprechend entscheidungsbefugter Mitarbeiter des AN (Fahrdienstleitung) muss während der gesamten An- und Abfahrtszeiten an dem unter Ziff. 2.3 genannten An- bzw. Abfahrtsort persönlich präsent sein, um kurzfristige Änderungen zu organisieren und für Informationen und Fragen des AG, der Schüler und sonstige Klärungen zur Verfügung zu stehen. Sie muss über umfangreiche Kenntnisse betreffend der Beförderung von Menschen mit Behinderungen

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

verfügen. Schüler, die aufgrund Krankheit o. ä. nicht von zu Hause abgeholt wurden, hat sie/er dem Sekretariat der FFS umgehend zu melden. Des Weiteren hat die Fahrdienstleitung die Busse einzuweisen, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Sicherheit auf dem Gelände der FFS seitens der Busfahrer gewährleistet wird und sich nach Abfahrt aller Busse zu vergewissern, dass alle zu befördernden Schüler zugestiegen sind. Sollten einzelne, für die Beförderung geplante Schüler nicht in den bereits abgefahrenen Bussen sein, hat diese die Fahrdienstleitung selbst zum jeweiligen Wohnort zu befördern bzw. jemanden damit zu beauftragen.

Die Fahrdienstleitung muss auch während der gesamten An- und Abfahrtszeit von Sonderfahrten (vgl. Ziff. 2.7) am An- bzw. Abfahrtsort der FFS persönlich präsent sein.

2.11.3. Kommunikation mit den Bussen

Alle Busse sind mit Mobiltelefonen auszustatten, um zum Einen für die Erziehungsberechtigten und die Fahrdienstleitung des AN erreichbar zu sein und zum Anderen, damit durch die Busfahrer Notrufe und Ablaufstörungen gemeldet werden können. Die Vorschriften für die Benutzung von Mobiltelefonen in Fahrzeugen sind zu beachten.

2.11.4. Qualitätssicherung

Im Rahmen des Beförderungsauftrags wird in regelmäßigen Abständen (mindestens 3x je Schuljahr) ein Qualitätszirkel bestehend aus AN, insbesondere dessen Fahrdienstleitung, vom AG zuständige und/oder von ihm benannte Personen sowie ggfs. (die Vertretung der) Erziehungsberechtigten durchgeführt.

2.12. Sonstiges

2.12.1. Abwesenheit von Schülern / Gutschriften des AN bei Abwesenheit

Bei Unterrichtsversäumnis eines Kindes oder Schülers wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist dessen Wohnort so lange nicht mehr anzufahren, bis von den Erziehungsberechtigten des Schülers oder vom AG dem AN mitgeteilt wird, dass der Schüler ab dem kommenden Tag wieder zu befördern ist.

Für in der grundsätzlichen Tourenplanung enthaltene, aber nicht beförderte Schüler sind durch den AN Gutschriften zu erbringen. Diese Gutschriften werden nach folgendem Verfahren berechnet: Sobald die Tourenpläne nach Beginn des jeweiligen Schuljahres feststehen, werden für jede Früh-, Mittags- und Nachmittagstour die wöchentlich durchschnittlichen Besetzt-km pro Schüler*in berechnet. Touren unter durchschnittlich drei Schülern bleiben hierbei unberücksichtigt. Von diesen Besetzt-km wird 1/3 genommen, mit der geltenden Kilometerpauschale multipliziert und der sich durch die Summe der durchschnittlichen Besetzt-km für die jeweilige Tour ergebende Umsatzsteuersatz addiert. Von diesen Beträgen wird der Mittelwert genommen und in zwei Nettowerte je Umsatzsteuersatz umgerechnet. Diese Werte gelten für das ganze Schuljahr und werden dem AG vom AN für jeden kompletten Fehltag jedes zu befördernden Schülers gutgeschrieben. Die Fehltag werden für jeden Beförderungsmonat vom AN aufgestellt und an den AN übermittelt. Sie sind mit der monatlichen Abrechnung vom AN gutzuschreiben.

2.12.2. Nichtbeförderung von Schülern

Ist ein Beförderungsteilnehmer durch den AG oder die Erziehungsberechtigten von der Beförderung abgemeldet oder ist er nicht spätestens 5 Minuten nach dem im Tourenplan ggfs. unter Berücksichtigung vorab mitgeteilter Änderungen oder Verschiebungen des vereinbarten Abholzeitpunkt zur Abfahrt bereit, ist der AN von der Beförderungspflicht dieses Schülers für diese Fahrt befreit und hat die restliche Tour unverzüglich fortzusetzen, um Verspätungen oder Fahrthöchstzeitüberschreitungen anderer Schüler zu vermeiden. Das Gleiche gilt, wenn der Schüler

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

sich einer den vorstehenden Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Beförderung nachhaltig verweigert; hiervon sind die Schulleitung der FFS und die für den Schüler benannten Erziehungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

2.12.3. Unterrichtsfreie Tage

Grundsätzlich orientiert sich unser Schulbetrieb und damit auch die Beförderungstage an dem vom Kultusministerium vorgegebenen Ferienkalender. Änderungen davon bzw. weitergehende Änderungen im Schulbetrieb (z. B. unterrichtsfreie Tage) werden dem AN vom AG unverzüglich mitgeteilt.

2.12.4. Unterrichtsausfall

Bei rechtzeitig vom AG dem AN bekannt gegebenem Unterrichtsausfall entfällt die Beförderungspflicht. Als rechtzeitig gilt eine Benachrichtigung, die spätestens um 20:00 Uhr am Vorabend des Unterrichtsausfalls erfolgt ist.

2.12.5. Zusätzliche Öffnungszeiten

Vom AG benannte zusätzliche Öffnungszeiten sind für die Beförderung der Schüler durch den AN zu gewährleisten und gesondert in Rechnung zu stellen, falls der AG für solche Öffnungszeiten eine Beförderung beauftragt.

2.12.6. Rauchverbot/Verbot lauter bzw. nicht kindgerechter Musik

In den Fahrzeugen, die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden, gilt ein generelles Rauchverbot, auch während der Dauer der Leerfahrten. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf das gesamte Schulgelände. Während der Fahrt ist laute bzw. nicht kindgerechte Musik im Fahrzeug nicht gestattet.

2.12.7. Amtliche Zulassung im Personenverkehr

Der AN hat den Nachweis über die amtliche Zulassung im Personenverkehr zu erbringen.

2.12.8. Qualitätsmanagement

Der AN soll möglichst im Qualitätsmanagement zertifiziert sein, optimalerweise nach DIN EN ISO 9001:2015.

2.12.9. Kontinuität des Personals

Für die einzelnen Touren ist aus Kontinuitätsgründen nach Möglichkeit immer das gleiche Personal (Busfahrer und Begleitpersonen) einzusetzen.

2.12.10. Ausfall von Personal und/oder Bussen

Der AN verpflichtet sich, bei Ausfällen von Bussen, Fahrern oder vom AN zu stellenden Begleitpersonen eine Ausfallregelung zu treffen und somit die Fahrten und Busbegleitungen durchgehend sicherzustellen. Im Falle kurzfristig notwendiger Vertretungen von Fahrern oder vom AN zu stellenden Begleitpersonen oder Tourenänderungen wird der AN die Weitergabe der für die Beförderung notwendigen schülerbezogenen Informationen an die Vertretung (Fahrer und/oder Begleitperson) vor Durchführung der Fahrt sicherstellen; diese wiederum hat/haben sich vor der Übernahme des Kindes darüber zu informieren und entsprechendes zu berücksichtigen.

3. Kraftfahrzeuge

3.1. Die Fahrzeuge müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

3.1.1. Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie allen sonstigen einschlägigen Vorschriften entsprechen und die DIN 75078 1+2 erfüllen.

3.1.2. Die Beförderung erfolgt in Kleinbussen. Alle Fahrzeuge müssen Behindertentransportwagen (BTW nach DIN 75078 1+2) mit Hebebühne für Rollstuhl und Elektrorollstuhlbeförderung sein und den aktuellen technischen Anforderungen entsprechen. Auffahrampen können aus Platzkapazitätsgründen nicht eingesetzt werden. Mindestens 50 % der Fahrzeuge müssen über eine größere Ladekapazität, beispielsweise mit einem längeren Radstand von 4050 mm, verfügen.

3.1.3. Mindestens 80 % der Fahrzeuge müssen über eine Einzelsitzanlage (Luftfrachtschienen) mit einem integrierten 3-Punkt-Sicherheitsgurtsystem verfügen, um auf Fahrplanänderungen oder Änderungen bei der Rollstuhl-/ Elektrorollstuhlmitnahme sowie Hilfsmittel/Gepäck reagieren und Schüler je nach Notwendigkeit getrennt platzieren zu können.

3.1.4. Für alle Rollstuhlbeförderungen muss ein Rollstuhl- und Personenrückhaltesystem gegeben sein. Ein Rollstuhlsicherheitssystem besteht aus einer 4-Punkt-Bodensicherung und muss die DIN 75078 Teil 1+2 erfüllen. Das Personenrückhaltesystem (3-Punkt-Sicherheitsgurt) besteht aus Sicherheitsgurt, Kopf- und Rückenstütze. Die Sicherheitsgurte bestehen dabei entweder aus einer Kombination von Becken- und Schulterschräggurt oder aus einem Schulterdoppelgurt mit Beckengurt (Hosentränergurt). Kopf- und Rückenstütze sind Stützeinrichtungen für den unfallbedingten Rückprallschutz der behinderten Personen (derzeit sind zwischen ein bis vier Rückhaltesysteme je Tour erforderlich, abhängig vom jeweils aktuellen Bedarf). Die Rückenstütze und die Kopfstütze müssen getrennt vom Rollstuhl am Fahrzeug befestigt sein, außer das am Rollstuhl befindliche System Sitz mit Kopfstütze ist seitens des Herstellers hierfür gemäß der DIN 75078-2 geprüft und freigegeben worden.

3.1.5. Die Möglichkeit zur Befestigung von Kindersitzen und Spezialsitzen bzw. -schalen muss in jedem Fahrzeug gegeben sein.

3.1.6. Bis zu 1/3 der Sitzplätze müssen mit einem Hosentränergurtsystem versehen sein.

3.1.7. Die Fahrzeuge müssen mit einer Rückfahrkamera ausgestattet sein, sodass ein gefahrloses Einparken auf dem Schulgelände ermöglicht wird.

3.1.8. Die Fahrzeuge müssen mit einer intelligenten Dashcam ausgerüstet sein, die sowohl das Geschehen um den Bus herum als auch den Innenraum des Busses datenschutzkonform aufzeichnet und so einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Schüler leistet. Die Aufnahmen von Personen dürfen ausschließlich in verpixelter Form dargestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse dem nicht entgegensteht. Tonaufnahmen sowie Live-Streaming bzw. Veröffentlichung von Videomaterial sind unzulässig. Die Videoaufnahmen dürfen ausschließlich anlassbezogen durch speziell befugte Personen gesichtet werden.

3.1.9. Die Fahrzeuge sind mit einem GPS-Überwachungssystem auszurüsten, sodass zu jeder Zeit der aktuelle Standpunkt des Fahrzeugs ermittelt werden kann.

3.1.10. Die Einstiegshöhe darf 25 cm nicht überschreiten.

3.1.11. Der AN ist verpflichtet, die Fahrzeuge in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen. Die Fahrzeuge werden regelmäßig auf Fahrzeugsicherheit, Wartung und Pflege

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

überprüft. Festgestellte Mängel werden umgehend durch den AN oder durch eine vom AN beauftragte autorisierte Fachwerkstatt auf eigene Kosten behoben.

3.1.12. Die Fahrzeuge werden vor Dienstbeginn durch den jeweiligen Fahrer auf Mängel überprüft sowie kontinuierlich beobachtet.

3.1.13. Bei Bedarf sind in Absprache mit Erziehungsberechtigten oder dem FFH spezielle Sitze für körperbehinderte Kinder anzubringen oder es ist für eine Liegendbeförderung zu sorgen.

3.1.14. Alle notwendigen Rückhaltevorrückungen für alle Sonderbeförderungsarten, die nicht von den Schülerfamilien gestellt werden, sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen.

3.1.15. Die Fahrzeuge sind mit einer Klimaanlage und einer zusätzlichen Klimaanlage im Fond auszurüsten.

3.1.16. Die Fahrzeuge müssen auch im Fond mit einer Heizung ausgestattet sein. Ebenfalls muss eine motorunabhängige Heizung das gesamte Fahrzeug beheizen.

3.1.17. Im Fond muss eine Wärmeschutzverglasung mit schwarz eingefärbten Scheiben vorhanden sein.

3.1.18. Die Fahrzeuge sind rechtzeitig auf Winterrüstung umzurüsten. Die Fahrzeuge sind während der kalten Jahreszeit ausreichend zu heizen.

3.1.19. Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen nicht zu erwarten ist (Türschlosssicherung).

3.1.20. Die Fußböden der Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie auch im feuchten Zustand (Regenwetter, etc.) ausreichend rutschhemmend sind.

3.1.21. Alle Busse sind mit Mobiltelefonen auszustatten, um zum Einen für die Erziehungsberechtigten und die Fahrdienstleitung des AN erreichbar zu sein und zum Anderen, damit durch die Busfahrer Notrufe und Ablaufstörungen gemeldet werden können. Die Vorschriften für die Benutzung von Mobiltelefonen in Fahrzeugen sind zu beachten.

3.1.22. Die § 16 (2), § 20, § 21 und § 21a der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind besonders zu beachten.

3.1.23. Der Einstiegsbereich ist mit Haltegriffen zu versehen.

3.1.24. Selbstverständlich muss auch der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse laut Anlage C.4 erfüllt werden.

3.1.25. Die Fahrzeuge müssen im Rahmen der Umweltverträglichkeit mindestens das Gütesiegel der Euro-6-Norm erfüllen. Sollten in Zukunft für die vertragsgegenständlichen Beförderungsleistungen Fahrzeuge mit höheren Anforderungen notwendig werden (z. B. bei der Festlegung eines entsprechenden Diesel-Fahrverbots durch Städte oder Kommunen), so hat der AN die entsprechenden Fahrzeuge zu beschaffen und/oder aufzurüsten. Eine Geltendmachung von Mehrkosten hierfür ist ausgeschlossen.

3.1.26. Eine entsprechende Kennzeichnung der Fahrzeuge als Orientierungshilfe für die Schüler ist durch den AN nach Absprache mit dem FFH gut sichtbar anzubringen.

3.1.27. Die Fahrzeuge sind am Fahrzeugheck nach Freigabe durch das FFH unverzüglich mit der Beschriftung „Wir fahren für das“ sowie im Anschluss ergänzend mit dem farbigen FFH-Logo in einer im fließenden Straßenverkehr gut lesbaren Textgröße zu versehen. Der AN hat sich hierzu das entsprechende FFH-Logo vom FFH in Dateiform zu besorgen sowie die Original-Farbdarstellung sicherzustellen.

4. Fahrer und vom AN zu stellende Begleitpersonen

4.1. Allgemeines

Der AN darf nur zuverlässige und für die Beförderung geeignete Fahrer und vom AN zu stellende Begleitpersonen einsetzen, bei denen zu erwarten ist, dass sie nicht einer kurzzeitigen Beschäftigung nachgehen. Die Fahrer und die vom AN zu stellenden Begleitpersonen müssen beim AN angestellt sein. Die Fahrer und die vom AN zu stellenden Begleitpersonen dürfen, solange sie selbst oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, die Tätigkeit nicht ausüben (vgl. § 9 BOKraft). Alle anfallenden Kosten für die vom AG im Rahmen dieses Vertrages geforderten Untersuchungen und Nachweise (siehe insbesondere Ziffer 5.3) gehen zu Lasten des AN.

4.2. Voraussetzungen für die Fahrer und Begleitpersonen

Die Fahrer und die vom AN zu stellenden Begleitpersonen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

4.2.1. Sie müssen die zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme gesetzlich vorgeschriebenen Immunitätsnachweise, insbesondere nach § 20 Abs. 8 (Masern) und § 20a IfSG (COVID-19), erbracht haben.

4.2.2. Sie müssen ihre geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle nachweisen.

4.2.3. Sie müssen jeweils nach Ablauf von drei Jahren hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung geprüft werden. Die Kosten trägt der AN.

4.2.4. Sie müssen durch ein Zeugnis über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang nachweisen, dass sie bei Unfällen Erste Hilfe leisten können. Der Lehrgang ist auf Kosten des AN alle zwei Jahre aufzufrischen.

4.2.5. Sie dürfen keine Eintragungen nach § 75 Abs. 2 SGB XII im erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG haben. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Vorlage beim AN nicht länger als drei Monate zurückliegen. Drei Jahre nach der erstmaligen Vorlage muss der AN sich erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen und auf mögliche Eintragungen nach S. 1 prüfen. Bei berechtigtem Verdacht kann der AG die Vorlage einzelner erweiterter Führungszeugnisse vom AN verlangen.

4.2.6. Sie müssen die deutsche Sprache beherrschen (mindestens Level B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)).

4.2.7. Sie müssen alle für sie einschlägigen Vorschriften der BOKraft beachten.

4.2.8. Sie müssen für die speziellen Anforderungen bei der Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung zum Zeitpunkt des Auftragsbeginns qualifiziert sein sowie das nötige Einfühlungsvermögen und Verständnis hierfür besitzen. Ein freundlicher und höflicher Umgangston mit den Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitern des AG wird vorausgesetzt. Vgl. hierzu insbesondere die beigefügte Anlage C.6

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

„Informationen für Busfahrer und Busbegleitungen zum Umgang mit körper- und mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen“

4.2.9. Sie müssen während ihrer Tätigkeit auf Brusthöhe ein Schild mit der Aufschrift ihres Namens und der Abbildung des Unternehmenslogos des AN tragen.

4.2.10. Insbesondere sind folgende Qualifikationen erforderlich:

4.2.10.1. Hebe- und Tragetechniken beim Ein- und Ausstieg je nach Behinderungsarten: Das Fahrpersonal ist für Ein- und Ausstieg verantwortlich

4.2.10.2. Umgang mit (v. a. epileptischen) Anfällen und herausforderndem Verhalten. Die Schulung und Nachschulung in Epilepsie hat durch medizinisches Personal regelmäßig stattzufinden.

4.2.10.3. Spezielle Sicherungstechniken am Sitz: Wegen regelmäßig fehlender Schutzreflexe, herausforderndem Verhalten oder Autoaggression ist für jeden Schüler das individuell richtige Anschnallen zu erarbeiten und zu praktizieren.

4.2.10.4. Rollstuhl- und E-Rollstuhl-Bedienung und deren vorschriftgemäße Sicherung im Fahrzeug mit zugelassenen Rollstuhl- und Personenrückhaltesystemen (4-Punkt-Bodensicherung und 3-Punkt-Sicherheitsgurt sowie Bedienung Kopf- und Rückenstütze).

4.2.11. Die Schulung und Nachschulung der Fahrer und Begleitpersonen muss mindestens jährlich wiederholt werden.

4.2.12. Für diese Qualifikation hat grundsätzlich der AN zu sorgen; der AG steht hierfür mit Fachkenntnis auf Anfrage zur Verfügung.

4.3. Weitere Voraussetzungen der Fahrer

Die Fahrer haben zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

4.3.1. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen das 67. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Abweichungen davon bedürfen einer personenbezogenen Ausnahmegenehmigung durch den AG.

4.3.2. Die Fahrer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Der Besitz der Fahrerlaubnis wird durch den AN mindestens alle sechs Wochen überprüft.

4.3.3. Die Fahrer von Omnibussen und von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen müssen die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV) besitzen. Gesetzliche Regelungen hierzu sind vorrangig einzuhalten.

4.3.4. Sie müssen vor Tätigkeitsaufnahme und danach mindestens alle fünf Jahre mit einem Kraftfahrzeug gem. Ziffer 3 ein Fahrsicherheitstraining bei einer dafür zugelassenen Stelle absolvieren, das u. a. Reaktionsvermögen, Maßnahmen bei Eisglätte/Aquaplaning, Notbrems- und Ausweichübungen geschult hat.

4.3.5. Sie müssen nachweisen, dass sie innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Jahre lang ein Fahrzeug der entsprechenden Klasse geführt haben.

4.4. Weitere Nebenleistungen des AN

Zur vom AN geschuldeten Beförderungsleistung gehört auch die Begleitung des Ein- und Ausstiegs der zu befördernden Schüler inkl. Gepäck in das Fahrzeug hinein bzw. aus diesem heraus, ggfs. auch Tragen und Umsetzen des zu befördernden Schülers, einschließlich des Anlegens und Lösen aller Sicherheitsgurte (auch am Rollstuhl) bzw. Rollstuhlbefestigungen etc., wobei ebenfalls die Leistungs- und Sorgfaltspflichten der vorstehenden Bestimmungen gelten. Zum Ein- und Ausstieg gehört auch die Begleitung des Schülers vom Übergabeort (Bordsteinkante bzw. Schuleingangshalle der jeweiligen Schule) zum Bus. Die Türen des Busses sind nur durch die Busfahrer*in bzw. Begleitpersonen zu öffnen.

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

4.5. Aufsichtspflicht

Während der Beförderung obliegt die Aufsichtspflicht dem Busfahrer bzw. der ggfs. vom Auftragnehmer zu stellenden Begleitperson. Die Schüler dürfen nicht unbeaufsichtigt im Fahrzeug gelassen werden, mit Ausnahme während der Ein- und Ausstiegsphasen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe der Schüler von den/an die Erziehungsberechtigten/Beauftragten des AG.

4.6. Mitteilungspflicht

Alle während der Fahrt aufgetretenen besonderen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art bei den Beförderungsteilnehmern sind vom jeweiligen Busfahrer bzw. von der jeweils vom AN zu stellenden Begleitperson unverzüglich nach Ende der Fahrt der zuständigen Fachkraft der Einrichtung und den für den betroffenen Schüler benannten Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

4.7. Vorbehaltsrecht des AG

Auf Verlangen des AG darf der AN bestimmte Busfahrer bzw. vom AN zu stellende Begleitpersonen nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Busfahrers bzw. der vom AN zu stellenden Begleitperson sprechen.

4.8. Freistellungspflicht

Auf Verlangen des AG hat der AN die Fahrer und vom AN zu stellenden Begleitpersonen einmal jährlich für bis zu zwei Stunden für Informationsveranstaltungen des AG für Busfahrer und vom AN zu stellenden Begleitpersonen freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer bzw. vom AN zu stellenden Begleitpersonen an der Veranstaltung teilnehmen.

4.9. Besonderer Gesundheitsschutz der Schüler

Aufgrund der erhöhten Vulnerabilität hat der Gesundheitsschutz der Schüler der FFS insbesondere während einer Pandemie, wie z. B. der Corona-Pandemie, oberste Priorität. Daher setzt die Erbringung der Beförderungsleistungen die Einhaltung der im Rahmen einer Pandemie geltenden allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zwingend voraus. Hierzu gehört insbesondere das durchgängige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Fahrer und die vom Auftragnehmer zu stellenden Begleitpersonen im direkten Kontakt mit den Schülern (z. B. während der Beförderung), eine regelmäßige Reinigung der Handkontaktflächen sowie regelmäßige Desinfektion der Hände. Der AN ist zur Sicherung des Gesundheitsschutzes der Schüler verpflichtet, alle vom AG für notwendig erachteten Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen, soweit diese angemessen und dem AN im Rahmen seines Betriebsablaufs zumutbar sind. Der AN stellt sicher, dass alle aus dem jeweils gültigen Infektionsschutzgesetz sowie der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und ggfs. weiteren Regelungen folgenden Pflichten durch ihn bzw. von ihm eingesetzte Nachunternehmer erfüllt werden. Der AN weist die Einhaltung der Verpflichtungen auf Verlangen des AGs nach. Insbesondere hat der AN die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen durch seine Mitarbeitenden zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass eventuelles Fehlverhalten umgehend abgestellt wird.

4.10. Weitere Unfallverhütungs- und Notfallmaßnahmen

Der AN ist besonders zur Einhaltung der Vorschriften und Normen zur Beförderung von Rollstuhlfahrern verpflichtet. Personen im Rollstuhl ohne Kopf- und Rückenstütze dürfen nicht befördert werden. Die Fahrer sind entsprechend zu informieren und zu schulen. Eine regelmäßige Unterweisung in allen Vorschriften, insbesondere gem. dem als Anlage C.5 beigefügten „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern“ und gem. der als Anlage C.6 beigefügten „Informationen für Busfahrer und Busbegleitungen zum Umgang mit körper- und

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen“ ist durchzuführen. Mindestens jährlich sind Nachschulungen in allen vorgenannten Punkten durchzuführen, die Teilnahme entsprechend zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Im Übrigen müssen die Zu- und Abfahrtswege zur FFS und deren Außenstellen jederzeit im Notfall von Einsatzfahrzeugen z. B. Notarzt, Feuerwehr, etc. befahren werden können. Demnach müssen sich die Busfahrer nach Abstellen ihrer Busse auf dem Schulhof in unmittelbarer Reichweite ihrer Fahrzeuge aufhalten, um diese im Bedarfsfall unverzüglich entfernen zu können. Die Verantwortung hierfür trägt der AN.

5. Mindestlohnsicherung

5.1. Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns/zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften

Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Beförderungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.8.2014 (Mindestlohngesetz, MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes. Dieser beträgt z. Zt. 13,90 EUR brutto je Stunde und soll ab Januar 2027 auf 14,60 Euro brutto pro Stunde angehoben werden. Anschließend soll wieder die Mindestlohnkommission über künftige Anhebungen entscheiden.

Der AN wird darauf hingewiesen, dass nicht unbedingt alle Vergütungsbestandteile bei der Ermittlung der korrekten Höhe des Mindestlohns einzubeziehen sind. Die Ermittlung der bei der Berechnung des Mindestlohns einzubeziehenden Vergütungsbestandteile obliegt dem AN.

Ausdrücklich wird zudem auf die Rechtsprechung des BAG hingewiesen: Für die Anerkennung von Arbeitszeiten für Fahrer und vom AN zu stellende Begleitpersonen gilt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil des BAG vom 18.11.2015, Az. 5 AZR 814/14, Rn. 26), wonach auch Leerfahrten ohne Schüler im Bus sowie Standzeiten des Busses an der Schule und auch sogenannte Pufferzeiten vergütungspflichtige Arbeitszeit gelten und daher gegenüber den Arbeitnehmern zu vergüten sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten für den AN können nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sondern sind in dem Preis für den Besetzt-kilometer (siehe Ziffer 7) enthalten.

5.2. Freistellung, Absicherung

Der AN stellt den AG im Rahmen des Beförderungsvertrags von allen Ansprüchen, Schäden und Verlusten im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Aufwendungen (einschließlich Rechtsberatungsgebühren, außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung und Auslagen), die dem AG wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen.

5.3. Dokumentations-, Nachweis- und Unterstützungsverpflichtungen

Der AN bestätigt dem AG regelmäßig zum 1. Januar jedes Jahres – und auf Aufforderung des AG darüber hinaus jederzeit – schriftlich die Einhaltung des MiLoG.

Der AN hat die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG auf Verlangen des AG jederzeit, auch regelmäßig, gegenüber dem AG nachzuweisen. Hierbei wird der AN auf Wunsch des AG eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn zu entnehmen ist. Ebenfalls wird der AN auf Wunsch des AG eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, mithelfende

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

Familienangehörige etc.) zur Verfügung stellen. Der AG verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.

Der AN ist verpflichtet, den AG hinsichtlich der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen zur Zahlung des Mindestlohns zu unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft zu erteilen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündung des Streits bleiben unberührt.

5.4. Unterauftragnehmer/Nachunternehmen

Der AN verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen Mindestlohn gem. § 1 Abs. 2 MiLoG zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gem. der unter Ziffer 5.3 geregelten Verpflichtung Bestätigungen vorzulegen. Ziffer 10.1 bleibt unberührt.

5.5. Zurückbehaltungsrecht, außerordentliches Kündigungsrecht

Im Falle des Verstoßes des AN gegen das MiLoG oder der unter Ziffer 5.3 beschriebenen Verpflichtungen ist der AG berechtigt, die in Ziffer 7 vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise zurückzubehalten. Unter den gleichen Voraussetzungen ist er berechtigt, den Beförderungsvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ziffer 9.3 dieses Vertrags bleibt unberührt.

6. Haftung, Versicherung, Verschwiegenheit, Allgemeine Gleichbehandlung

6.1. Nicht-Durchführung des Auftrags

Kommt der AN seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist das AG unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund (vgl. Ziffer 9) berechtigt, die Beförderung der betroffenen Schüler auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der AN sonstige Pflichten aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung verletzt.

6.2. Schadensfreihaltung/Versicherungsschutz

Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Schülern, deren Erziehungsberechtigten oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für welche der AG einzustehen hat. Schäden, die während der Vertragsausführung durch die zu befördernden Personen verursacht werden, sind direkt mit den Verursachern bzw. deren Erziehungsberechtigten zu regulieren. Er hat seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit einer Deckungssumme (2fach maximiert) je Versicherungsfall i.H.v. mindestens 10.000.000 EUR für Personenschäden sowie von mindestens 10.000.000 EUR für sonstige Schäden zu versichern, diesen Versicherungsschutz durch rechtzeitige Beitragszahlung aufrecht zu erhalten und dies auf Verlangen dem AG und/oder dem Kostenträger nachzuweisen.

Der AN ist weiterhin verpflichtet, sich – soweit möglich – gegen einen pandemiebedingten Betriebsausfallschaden zu versichern.

6.3. Haftung

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vertragsverletzungen. Verzögerungen aufgrund des Verkehrsflusses oder höherer Gewalt können ihm nicht angelastet werden.

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

6.4. Datenschutz/Schweigepflicht

AN, Fahrdienstleitung, Busfahrer und die vom AN zu stellenden Begleitpersonen unterliegen der Schweigepflicht. Darunter fallen alle durch die Beförderung erlangten Kenntnisse der familiären Verhältnisse und der Behinderungen der Schüler. Alle vom AN Beschäftigten, die Kenntnisse zu den erlangten Daten erhalten, sind entsprechend jährlich zu unterweisen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit dauert fort, auch wenn die vertragliche Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Vertragsparteien beendet ist. Im Übrigen besteht ein generelles Fotografier- und Videoaufnahmeverbot, insbesondere von Aufnahmen von den zu befördernden Schülern, ihren Angehörigen sowie den Beauftragten der FFS und seiner Außenstellen. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist zusätzlich eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. DSGVO abzuschließen, die ebenfalls Vertragsbestandteil ist. Auf die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird verwiesen.

6.5. Allgemeine Gleichbehandlung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Benachteiligungen und/oder Belästigungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich verboten sind. Der AN hat deshalb seinen Betrieb so zu organisieren, dass derartige Benachteiligungen und/oder Belästigungen verhindert werden. Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrags, insbesondere bei den Tätigkeiten der Beförderung die Bestimmungen des AGG jederzeit einzuhalten. Er hat jede unzulässige Benachteiligung und/oder Belästigung sowie jedes Verhalten, das eine unzulässige Benachteiligung und/oder Belästigung vermuten lässt, zu unterlassen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass darüber auch seine eingesetzten Mitarbeiter belehrt werden. Das Verhalten seiner Mitarbeiter wird dem AN zugerechnet.

7. Vergütung

7.1. Entgelt

Der AN erhält für die ihm obliegenden Verpflichtungen die Vergütung für Kfz inkl. Fahrer. Der Nettopreis pro Besetzkilometer wird bis zum 31.12.2027 festgeschrieben und beträgt gemäß dem Angebot des AN vom _____ EUR. Sämtliche betriebliche Aufwendungen, insbesondere die Arbeitszeiten des Personals (ausgenommen die vom Auftragnehmer zu stellenden Begleitpersonen) sowie sonstige Kostenfaktoren und -steigerungen beim Auftragnehmer (z. B. Lohn-, Tarifikosten etc.) sind im o. g. Besetzkilometerpreis mit enthalten.

7.2. Grundlage für die Abrechnung

Vergütet wird der Besetzkilometer, nicht der Gesamtkilometer. Besetzkilometer sind die vom AN auf Grundlage der vom AN vorgelegten und vom AG genehmigten Tourenpläne tatsächlich mit den Fahrzeugen zurückgelegten Kilometer zur bzw. von der FFS oder seiner Außenstellen an dem ersten bzw. bis zum letzten Schüler. Die Tourenpläne sind dabei an die laufenden Veränderungen anzupassen. Abgerechnet wird monatlich gem. dem Stand zum jeweils letzten Beförderungstag je Monat. Tatsächliche Abweichungen vom Tourenplan aufgrund Wetter und/oder aufgrund kurzfristiger Änderungen der Straßenverkehrsverhältnisse werden nicht extra vergütet. Sollte aufgrund dauerhafter Änderungen der Straßenverkehrsverhältnisse eine Tourenumplanung erforderlich werden, muss dies im Voraus zwischen dem AG und dem AN vereinbart werden. Teilkilometer werden nach dem kaufmännischen Rundungsverfahren auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Das Abholen von Begleitpersonen gehört nicht zu den abrechenbaren Kilometern. Vgl. außerdem die Regelungen unter Ziffer 2.

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

7.3. Entgelt für Stellung von Begleitpersonen

Der Netto-Stundensatz für die Vergütung der Begleitpersonen wird bis zum 31.12.2027 festgeschrieben und beträgt gemäß dem Angebot des AN vom _____ EUR. Als abrechenbare Zeit für Begleitpersonen gilt die Zeit ab Zustieg der Begleitperson in den Bus bis zu deren Ausstieg je tatsächlich durchgeführter Begleitung. Je Bus kann maximal eine vom AN zu stellende Begleitperson abgerechnet werden. Zum Aufnehmen bzw. Absetzen der Begleitpersonen können keine zusätzlichen Umwege in Rechnung gestellt werden.

7.4. Sonderfahrten

Das Beförderungsentgelt für Sonderfahrten (vgl. Ziffer 2.7) wird auf Grundlage des Besetzkilometerpreises im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart.

7.5. Preisgleitklausel

7.5.1. Preisgleitklausel betreffend des Besetzkilometersatz

Der unter Ziffer 7.1 genannte Besetzkilometersatz wird jeweils auf Antrag des AN auf Grundlage der Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. der amtlich festgestellten Indizes des statistischen Bundesamtes jährlich zu Kalenderjahresbeginn, erstmalig zum 01.01.2028, nach unten oder nach oben, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen, fortgeschrieben. Rückwirkende Anpassungen sind ausgeschlossen. Für die Anpassung des Besetzkilometersatz werden dabei folgende Anteile der Personal-, Energie- und Materialkosten an den vom Auftragnehmer angebotenen km-Satz zugrunde gelegt:

- a) 65 % anhand der Personalkosten
- b) 15 % anhand der Energiekosten
- c) 20% anhand der Materialkosten

Ausgangsbasis zur Anpassung vorgenannter Kostenbestandteile sind nachfolgend genannte Indizes:

- zu a) Personalkosten: Veränderung gemäß der Veränderung der Kosten des gesetzlichen Mindestlohns.
- zu b) Energiekosten: Veränderung gemäß „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Fachserie 17 Reihe 2; Tabelle 1.1. „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Aktuelle Ergebnisse“; GP-Nr. 19 20 26 005 2, „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“
- zu c) Materialkosten: Veränderung gemäß „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Fachserie 17 Reihe 2; Tabelle 1.1 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Aktuelle Ergebnisse“; GP-Nr. 29 3, „Teile und Zubehör für Kraftwagen“

Bei Änderung der Struktur der genannten Indizes wird seitens des AG ein adäquater anderer Index festgelegt.

Erstmalig erfolgt eine Preisanpassung zum 01.01.2028 basierend auf den Wert/Index betreffend des Kostenbestandteils a) Personalkosten zum Zeitpunkt Januar 2027 im Vergleich zum Monat Januar 2028 bzw. betreffend der Kostenbestandteile b) Energiekosten und c) Materialkosten im Rahmen des Durchschnittswerts für den Zeitraum September 2026 bis einschließlich August 2027. Die weiteren zum jeweiligen Kalenderjahresbeginn anstehenden Anpassungen ab dem 01.01.2029 erfolgen auf Grundlage der Veränderungen betreffend des Kostenbestandteils a) Personalkosten jeweils bezogen auf den Wert der letzten Anpassung, max. des Werts zum Zeitpunkt Dezember 2027, bzw. betreffend der Kostenbestandteile b) Energiekosten und c) Materialkosten jeweils bezogen auf die durchschnittliche Entwicklung des letzten abgelaufenen Schuljahres (jeweils September bis August) im Vergleich zur durchschnittlichen Entwicklung des zuletzt im Rahmen einer Anpassung verwendeten

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

Schuljahres, maximal im Rahmen des Durchschnittswerts für den Zeitraum September 2026 bis einschließlich August 2027. Preisanpassungen darüber hinaus sind nicht möglich.

7.5.2. Preisgleitklausel betreffend des Entgelts für die Stellung von Begleitpersonen

Der unter Ziffer 7.3 genannte Netto-Stundensatz wird jeweils auf Antrag des AN auf Grundlage der Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns jährlich zu Kalenderjahresbeginn, erstmalig zum 01.01.2028, nach unten oder nach oben, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen, fortgeschrieben. Rückwirkende Anpassungen sind ausgeschlossen. Ausgangsbasis zur Anpassung ist die Veränderung der Kosten des gesetzlichen Mindestlohns.

Erstmalig erfolgt eine Preisanpassung zum 01.01.2028 basierend auf den Wert zum Zeitpunkt Januar 2027 im Vergleich zum Monat Januar 2028. Die weiteren zum jeweiligen Kalenderjahresbeginn anstehenden Anpassungen ab dem 01.01.2029 erfolgen auf Grundlage der Veränderungen jeweils bezogen auf den Wert der letzten Anpassung, max. des Werts zum Zeitpunkt Januar 2027. Preisanpassungen darüber hinaus sind nicht möglich.

7.6. Preisanpassungsklausel

Im unter Ziff. 7.1 genannten Besetzkilometersatz sind nachfolgend genannte Schülerzahlentwicklungen enthalten:

Schuljahr 2026/27:	100 Schüler
Schuljahr 2027/28:	103 Schüler
Schuljahr 2028/29:	106 Schüler
Schuljahr 2029/30:	109 Schüler
Schuljahr 2030/31:	112 Schüler (bei Wahl der Verlängerungsoption durch den AG)
Schuljahr 2031/32:	115 Schüler (bei Wahl der Verlängerungsoption durch den AG).

Verändern sich die vorgenannten Schülerzahlen zum jeweiligen Schuljahr über die o. g. Schülerzahlen hinaus um +/- 10% ist auf Antrag des AN ein neuer Besetzkilometerpreis unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskalkulation zu vereinbaren. Dabei werden nur die Kosten berücksichtigt, die kausal auf die Veränderung der jeweiligen Schülerzahl zurückzuführen sind.

7.7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich anhand der nachfolgend genannten Kriterien.

7.7.1. Rechnungsstellung für die Bustouren

Die Rechnung ist für den abgelaufenen Monat bis spätestens zum 10ten des Folgemonats mit Hilfe des vorgegebenen Tourenplans (vgl. Anlage C.2) als Microsoft Excel-Datei so detailliert einzureichen, dass eine jederzeitige Überprüfung der erbrachten Leistungen möglich ist (Abrechnungsmonat, Bezeichnung der Tour, Zahl der Beförderungstage pro Tour, tägliche und monatliche km-Leistung, USt. pro Tour/Kind, Netto und Bruttosumme pro Tour). Für Früh-, Mittags- und Nachmittagstouren sind jeweils monatlich eigene Rechnungen zu erstellen.

Grundlage für die Abrechnung sind die im Voraus vom AG genehmigten Tourenpläne, angepasst an die laufenden Veränderungen zum jeweils letzten Beförderungstag je Monat. Die tatsächlichen Gegebenheiten vor dem letzten Beförderungstag je Monat bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt.

Die sich durch Schülerfehltage ergebende Gutschrift (vgl. Ziffer 2.12.1) wird auf einer eigenen Rechnung unverzüglich nach Vorlage der Fehltage für den abgelaufenen Monat seitens des AG durch den AN erstellt.

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

Sonderfahrten auf Wunsch des AG gem. Ziffer 2.7 des Vertrages sind innerhalb eines Monats gesondert in Rechnung zu stellen.

7.7.2. Rechnungsstellung betreffend der vom AN zu stellenden Begleitpersonen

Der AN erstellt für die von ihm zu stellenden Begleitpersonen eine separate Rechnung bis spätestens zum 10ten des Folgemonats. Der Rechnung ist eine Aufstellung beizufügen, aus der der Name der Begleitperson, der Ort der Aufnahme und der Nachweis der geleisteten Fahrten hervorgeht. Als abrechenbare Arbeitszeit für die vom AN zu stellenden Begleitpersonen gilt Ziffer 2.9.2 i. V. m. Ziffer 7.3 dieses Vertrags. Für Früh-, Mittags- und Nachmittagstouren sind jeweils monatlich eigene Rechnungen zu erstellen.

7.8. Rechnungsprüfung/-berichtigung

Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten bezahlt. Für Tage, an denen keine Beförderungspflicht besteht und für Kosten, die unter Nichtbeachtung der oben genannten Punkte dieses Vertrages angefallen sind, entfällt eine Vergütung.

Sollten bei einer späteren Nachprüfung Differenzen festgestellt werden, so hat nachträglich eine Rechnungsberichtigung zu erfolgen. Der AN hat dabei die bereits zu viel erhaltenen Vergütungen umgehend zurückzuerstatten.

7.9. Zahlungsziel

Die Vergütung wird vom AG innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung des AN bezahlt.

8. Sonstige Pflichten des AG

8.1. Mitwirkungspflicht des AG

Der AG wirkt auf die Beförderungsteilnehmer und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, dass die Schüler sich während der Fahrten ordnungsgemäß verhalten.

8.2. Mitteilungspflicht des AG

Der AG setzt sich dafür ein, dass die Fahrer in geeigneter Weise über die besonderen Gefahren und Eigenheiten bzgl. der Beförderung der Schüler unterrichtet werden.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1. Vertragslaufzeit

Dieser Beförderungsvertrag tritt mit Zuschlag in Kraft. Die Leistungserbringung beginnt mit dem 01.09.2026. Die Vertragslaufzeit wird für vier Schuljahre (2026/2027, 2027/2028, 2028/2029 und 2029/2030) festgelegt, mit einer einseitig abrufbaren Verlängerungsoption des AG um bis zu zwei weitere Schuljahre (2030/2031 und 2031/2032). Die Verlängerungsoption muss vom AG spätestens bis zum 31.05.2030 für den Verlängerungszeitraum bis max. Ende Schuljahr 2030/2031 bzw. bis zum 31.05.2031 für den Verlängerungszeitraum bis max. Ende Schuljahr 2031/2032 gegenüber dem AN per Mitteilung in Textform ausgeübt werden. Eine stillschweigende Verlängerung z. B. durch die Weiterführung der Beförderung ist ausgeschlossen. Wird die Verlängerungsoption seitens des AG nicht gewählt, endet der Vertrag am 31.08.2030 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

9.2. vorzeitige Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen.

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

9.3. vorzeitige Kündigung aus wichtigen Gründen

Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere dann vor, wenn:

9.3.1. der AN trotz zweimaliger Aufforderung durch den AG nicht in der Lage ist, den notwendigen Änderungen des laufenden Schulbetriebs, insbesondere beim Schuljahreswechsel kooperativ und rechtzeitig nachzukommen.

9.3.2. der AN grob oder trotz zweimaliger Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Verstöße des AN gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 2 dieses Vertrages, hier insbesondere Verstöße bei der Einhaltung des Fahrplans mit den Ankunfts- und Abfahrtszeiten nach zweimaliger Abmahnung zur Kündigung des Vertrages nach § 314 BGB durch den AG berechtigen. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Frist nach § 314 BGB, innerhalb der nach Kenntnis des Kündigungsgrundes die Kündigung zu erfolgen hat, auf vier Wochen festgelegt wird.

9.3.3. der AN gegen das MiLoG oder die unter Ziffer 5.3 beschriebenen Verpflichtungen verstoßen hat.

9.3.4. die Verpflichtung des AG zur Beförderung der behinderten Menschen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entfällt.

9.4. Schriftformerfordernis bei Kündigung

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

10. Sonstiges

10.1. Unterauftragnehmer/Nachunternehmer

Unterauftragnehmer/Nachunternehmer für die Aufgabe der Fahrdienstleitung sind nicht zugelassen. Der AN muss ein unterbeauftragtes Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen oder auch ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, ersetzen (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 VgV). Zudem ist der Austausch von Unterauftragnehmern nur aus wichtigem Grund, der außerhalb des Einflussbereichs des AN liegt, und nur mit Zustimmung des AGs zulässig.

10.2. mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.

10.3. Schriftformerfordernis bei Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

10.4. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

10.5. Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.

Vertrag über die Beförderung von Schülern mit Körper- und Schwerstmehrfachbehinderung sowie Schülern mit Autismus in speziell ausgerüsteten Behindertentransportwagen (BTW) – LOS D

10.6. Vertragsausfertigung und -verteilung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. AG und AN erhalten je ein Original, die Regierung von Schwaben als Sachaufwandsträger der FFS erhält eine Kopie.

10.7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Augsburg.

10.8. Vertragsrecht

Für den Vertrag und die daraus resultierenden Folgen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

für den AG:

für den AN:

Königsbrunn, den _____

_____, den _____

Gregor Beck
Vorstand

[Name Unterzeichner]
[Titel Unterzeichner]

(Firmenstempel und Unterschrift)

(Firmenstempel und Unterschrift)

Anlagen zum Vertrag:

- Anlage C.1: VOL/B
- Anlage C.2: Muster Tourenplan (Microsoft Excel-Tabelle)
- Anlage C.3: entfällt
- Anlage C.4: Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse
- Anlage C.5: Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern
- Anlage C.6: Informationen für Busfahrer*innen und Busbegleitungen zum Umgang mit körper- und mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen
- Anlage C.7: Datenschutzinformation gem. Art. 13 DSGVO für Interessenten/Bieter bei Vergaben/Wettbewerben/Aufträgen